

## Information zur Abfallentsorgung bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sie sind gewerblich tätig bzw. beabsichtigen gewerblich tätig zu werden. Neben vielen unterschiedlichen Gesichtspunkten, die hierbei von Ihnen zu berücksichtigen sind, ist auch ein - nicht zu unterschätzender - Faktor die mit Ihrer Tätigkeit einhergehende Abfallentsorgung.

Der Bundesgesetzgeber hat die **GewAbfV** in Kraft gesetzt. Ziel dieser Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen. Die Verordnung (VO) bestimmt im wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung (Verwertungsquote 85 %) sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle. **Weiterhin legt die VO fest, dass die gewerblichen Abfallerzeuger kommunale Restabfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen haben.** Das vorzuhaltende Mindestrestabfallbehältervolumen wird über Einwohnergleichwerte geregelt, die sich aus § 11 Abs. 3 der Entsorgungssatzung des ASTO ergeben.

Egal welche industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auch von Ihnen ausgeübt wird, es fällt auf jeden Fall in Ihrem Unternehmen Abfall an, der entweder prozess-/produktionsbedingt oder durch Ihre Beschäftigten, Besucher, Kunden verursacht anfällt. Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten von Abfällen unterschieden, die immer anfallen, jedoch in der Menge sehr unterschiedlich sein können; dies sind Abfälle zur Verwertung (**A.z.V.**) und Abfälle zur Beseitigung (**A.z.B.**).

Als **A.z.V.** werden Stoffe bezeichnet, die auch noch nach ihrem Anfall als "Abfall" der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden können, da in Ihnen noch ein bestimmtes Verwertungspotential steckt. Als **A.z.B.** bezeichnet man Stoffe, die keiner Verwertung zugeführt werden können und somit dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen sind.

Neben dem obersten Gebot der Abfallvermeidung normiert das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nachrangig die Gebote der Verwertung und der Beseitigung. Aus dieser bundesgesetzlich festgelegten Reihenfolge wird deutlich, dass versucht werden soll, den angefallenen Abfall in verwertbare Fraktionen und nicht verwertbare Bestandteile zu trennen. Eine logische Folgerung des Gesetzgebers war die Vorgabe, dass Abfälle bereits an der "Anfallstelle" getrennt zu halten sind und somit eine **Vermischung** von **A.z.V.** mit **A.z.B. ausgeschlossen** werden soll. Dieser Vorgabe trägt § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des ASTO Rechnung.

Die **A.z.V.** können von Ihnen selbst oder von einem Dritten entsorgt werden, soweit die gesetzlich vorgeschriebene ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung sichergestellt und es Ihnen tatsächlich auch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Andernfalls können Sie diese Abfälle auch dem ASTO überlassen.

Da für die **Entsorgung** der **A.z.B.** ausschließlich der **ASTO** zuständig ist, **müssen Sie diese Abfälle dem Verband überlassen; einen privaten Entsorger dürfen Sie hiermit nicht beauftragen.**

### Ausführungen zum Anschluss- und Benutzungszwang:

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für die bei Ihnen anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Pflicht-Restmülltonnen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (d. h. des ASTO) zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonnen erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (siehe Seite 2). Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV wie folgt definiert: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Für das Einsammeln von Abfällen hält der ASTO folgende Abfallbehälter vor:

<b>Graue Restabfallbehälter</b> in den Gefäßgrößen	60 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.
<b>Braune Bioabfallbehälter</b> in den Gefäßgrößen	120 l, 240 l, 360 l
<b>Grüne Altpapierbehälter</b> in den Gefäßgrößen	240 l, 360 l, 1.100 l

### Anmeldepflicht (nach § 17 der Entsorgungssatzung):

Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

### Auskunftspflicht (nach § 18 der Entsorgungssatzung):

Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Plätze, der Beschäftigten und der Betten gemäß § 11 Abs. 4.

## Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Sofern das Grundstück neben der gewerblich / industriellen Nutzung auch zu privaten Wohnzwecken genutzt wird, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter müssen demnach so bemessen sein, dass je Einwohner **mindestens** 30 Liter Gefäßvolumen bei einem vierwöchigen Ent-leerungsrhythmus zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Behältergrößen ergeben sich folgende **Mindestausstattungen**:

Personenanzahl	1 - 2	3 - 4	5 - 8	9 - 12
Gefäßgröße	60 Liter	120 Liter	240 Liter	360 Liter

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ebenfalls ein **Mindestgefäßvolumen** von 7,5 Litern pro Woche vorzuhalten.

Einwohnergleichwerte werden wie folgt errechnet und festgesetzt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett / Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsindustrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 3 Lehrerinnen / innen je 3 Erzieher / innen je 10 Schüler / Kind	1 1 1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Spielhallen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt.

## Auslieferung der Abfallbehälter

Anträge auf Behälterauslieferung können nur vom Grundstückseigentümer oder einem Bevollmächtigten Dritten beim Verband gestellt werden. Sofern Sie - als der Gewerbetreibende - nicht selbst der Eigentümer des Grundstücks sind, klären Sie dies bitte mit dem Grundstückseigentümer vorher ab.

Bitte bedenken Sie, dass die Auslieferung der Abfallbehälter bis zu 2 Wochen dauern kann.

## Sonstiges

Weitere aktuelle Informationen rund um die Abfallentsorgung können Sie der Web-Seite [www.asto.de](http://www.asto.de) entnehmen. Bei Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiter/-innen des ASTO unter:

Telefon: 0 22 61 / 60 11 0  
Telefax 0 22 61 / 60 11 99  
e-Mail: [asto@asto.de](mailto:asto@asto.de)

**Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag innerhalb von 3 Wochen an den Verband zurück. Für Ihre Rückfragen stehen die Mitarbeiter(innen) des Verbandes, auch für eine Beratung vor Ort, gerne zur Verfügung.**

**Sind mehrere Gewerbebetriebe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorhanden, so ist diese Erklärung für jedes Unternehmen separat abzugeben.**

## Erklärung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- Welches Gewerbe betreiben Sie bzw. beabsichtigen Sie zu betreiben?  
\_\_\_\_\_
- Benennen Sie die genaue Lage / Adresse des Grundstücks, auf dem Sie das Gewerbe betreiben bzw. betreiben werden.  
\_\_\_\_\_
- Geben Sie bitte Namen und die genaue Anschrift des Grundstückseigentümers an. Der Grundstückseigentümer ist gemäß der Entsorgungssatzung und Gebührensatzung der Anschluß- und Gebührenpflichtige.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Wann sind erstmals Abfälle angefallen bzw. werden Abfälle anfallen?  
\_\_\_\_\_
- Machen Sie bitte möglichst genaue Angaben zu den tatsächlich bzw. voraussichtlich anfallenden und beseitigungspflichtigen Mengen.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Wird bzw. soll das Grundstück neben der gewerblich / industriellen Nutzung auch zu privaten Wohnzwecken genutzt werden? Wenn ja, wieviel Personen wohnen bzw. werden auf dem Grundstück wohnen?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Einwohnerequivalente werden unter Berücksichtigung der auf Seite 2 aufgeführten Unternehmen / Institutionen errechnet und festgesetzt. Zur Errechnung werden folgende Angaben benötigt:

**Unternehmen / Institution der Kategorien b; d; e; g; h; i:**

Anzahl der Vollzeitkräfte \_\_\_\_\_

Anzahl der Teilzeitkräfte \_\_\_\_\_

**Unternehmen / Institution der Kategorien a; c; f:**

Anzahl der Betten / Plätze \_\_\_\_\_

Anzahl der Lehrer/innen / Erzieher/innen \_\_\_\_\_

Anzahl der Schüler / Kinder \_\_\_\_\_

Stempel

Datum

Unterschrift

# Diese Seite bitte vom/der Grundstückseigentümer/-in ausfüllen und unterschreiben

Anschrift **Grundstückseigentümer/-in:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum:

Telefon:

e-Mail:

Kassenzeichen:

(sofern vorhanden)

Abfall- Sammel- und  
Transportverband Oberberg  
Moltkestr. 2  
51643 Gummersbach

## Antrag auf Behälterauslieferung/-umstellung für industriell / gewerblich genutzte Grundstücke

Das Grundstück wird ( ) nur gewerblich / industriell ( ) gewerblich / industriell und zu Wohnzwecken genutzt.

Neben der gewerblich / industriellen Nutzung sind / werden künftig \_\_\_\_\_ Personen gemeldet\* sein.

(\*Hierzu zählen auch die Personen mit 2. Wohnsitz).

( ) Das vorgenannte Grundstück wird bereits seit \_\_\_\_\_ industriell / gewerblich genutzt.

( ) Das vorgenannte Grundstück wird erstmalig ab / seit \_\_\_\_\_ industriell / gewerblich genutzt.

Für das/die auf dem Grundstück

\_\_\_\_\_ (Straße / Hausnummer / PLZ / Ort)

ansässige(n) Unternehmen (bitte führen Sie alle Unternehmen mit der genauen Firmenbezeichnung auf)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

beantrage(n) ich / wir die Auslieferung/Umstellung folgender Abfallbehälter (bitte tragen Sie die gewünschte Anzahl ein):

**Es werden derzeit folgende Abfallbehälter vorgehalten:**

Behälter-Größe / -Art	Restabfall (graue Tonne)	Bioabfall (braune Tonne)	Wertstoff (grüne Tonne)
60 Liter		<del></del>	<del></del>
120 Liter			<del></del>
240 Liter			
360 Liter			
1.100 Liter		<del></del>	<del></del>
2.500 Liter		<del></del>	<del></del>
5.000 Liter		<del></del>	<del></del>

**Es werden folgende Abfallbehälter gewünscht:**

Behälter-Größe / -Art	Restabfall (graue Tonne)	Bioabfall (braune Tonne)	Wertstoff (grüne Tonne)
60 Liter		<del></del>	<del></del>
120 Liter			<del></del>
240 Liter			
360 Liter			
1.100 Liter		<del></del>	<del></del>
2.500 Liter		<del></del>	<del></del>
5.000 Liter		<del></del>	<del></del>

☒ = nicht lieferbar

\_\_\_\_\_  
Unterschrift **Grundstückseigentümer/-in**

Information zum Datenschutz (nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung ist der ASTO, Moltkestr. 2, 51643 Gummersbach. Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verwaltung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.asto.de/datenschutz](http://www.asto.de/datenschutz) abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/-in.